

Satzung des Literaturlinie e.V.

-x--

§ 1 Name, Sitz, Vereinslogo, Homepage, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Literaturlinie e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Dortmund.
- (3) Das Logo des Vereins sind vier waagerechte Striche, dessen zweiter nach unten versetzt und mit einem „x“ durchgestrichen ist. Die Darstellung als Text ist:

-x--

oder vereinfacht

-X--

- (4) Sofern und solange die Homepage www.literaturlinie.de dem Verein zugänglich ist, ist dies die Homepage des Vereins.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Welt durch Kurzgeschichten und Geschichten zu verschönern, geistig zu bereichern und zu verbessern. Der Zweck des Vereins beinhaltet das Bekenntnis zu einem friedlichem Zusammenleben der Menschen sowie einer Achtung vor dem Leben an sich.
- (2) Der Satzungszweck wird vornehmlich auf die folgende Weise verwirklicht:
 - (a) Der Verein stellt jedermann im Internet kostenlos Kurzgeschichten und Geschichten zu nicht kommerziellen Zwecken zur Verfügung, sofern sie von den Rechteinhabern dafür ausdrücklich zur Verfügung gestellt werden. In keinem Fall wird der Verein das selbstständige Hochladen von Texten ermöglichen. Der Verein zielt nicht darauf ab, die Urheberrechte oder Verwertungsrechte an den Werken der Autoren zu erlangen und wird auf Wunsch der Autoren unverzüglich die Geschichten von der Internetplattform entfernen.

(b) Der Verein hilft natürlichen Personen dabei, sich literarisch zu entfalten und weiter zu entwickeln, auch, indem er ihnen eine Plattform im Internet zur Verfügung stellt, auf der sie Resonanz und Anmerkungen erhalten können („Literaturlinienforum“). Allerdings muss der Verein nicht jede eingesendete Kurzgeschichte oder Geschichte veröffentlichen. Er soll Geschichten nicht veröffentlichen, wenn sie gegen die Ziele des Vereins verstoßen.

(c) Der Verein ist bestrebt, interessierten Nichtmitgliedern und Mitgliedern einen Anreiz zur Einsendung von Kurzgeschichten und Geschichten zu geben.

(d) Der Verein ist bestrebt, Autoren bei der Veröffentlichung von Texten sowie bei literarischer Weiterentwicklung zu unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Voraussetzung ist die Angabe einer gültigen E-Mailadresse.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis, welches mindestens den Namen und die E-Mailadresse eines jeden Mitglieds enthält, das er jedem Mitglied auf Verlangen zur Verfügung stellt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen. Ein Austritt per formloser E-Mail-Mitteilung an die E-Mailadresse des Vereins ist möglich.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins massiv verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die Nichtzahlung eines Beitrages ist kein Ausschlussgrund. Verhalten, das nicht mit einem friedlichem Zusammenleben der Menschen oder mit einer Grundachtung vor dem Leben vereinbar ist, kann ein Ausschlussgrund sein, selbst wenn es im Sinne des Gesetzes nicht strafbar ist. Ein weiterer Ausschlussgrund kann darin bestehen, dass ein Mitglied für länger als zwei Jahre nicht erreicht werden kann (E-Mailadresse ungültig und keine Postadresse bekannt). Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen *freiwillige* Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der freiwillige Beitrag für das erste Jahr beträgt 5 Euro. Eine Änderung der Freiwilligkeit von Beiträgen ist nicht möglich.

§ 6 Spenden

Der Verein finanziert sich außer über Mitgliedsbeiträge durch Spenden. Der Vorstand ist gehalten, sich um Spenden zu bemühen.

§ 7 Schriftverkehr

Der normale Schriftverkehr im Verein erfolgt durch E-Mails. Die E-Mailadresse des Vereins lautet verein@literaturlinie.de. Mitteilungen an ein Mitglied durch den Verein sowie an den Verein durch ein Mitglied gelten durch Antwort von der angegebenen E-Mailadresse oder 7 Tage nach Versenden als zugestellt. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dem Verein ihre gültige E-Mailadresse mitzuteilen. Der Verein muss den Mitgliedern eine Änderung der E-Mailadresse des Vereins unverzüglich mitteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt, sofern der Vorstand dies beschließt. Beschließt der Vorstand dies nicht, sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Beschluss kann jederzeit durch ein Vorstandsmitglied durch schriftliche Mitteilung an das andere Vorstandsmitglied widerrufen werden. Eine Mitteilung per E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis geführte E-Mailadresse ist ausreichend.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer

bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen, sofern einer der Vorstände dies schriftlich verlangt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse ausschließlich einstimmig.

(6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von beiden Vorständen zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann online stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per Post. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Durch Vorstandsbeschluss kann entschieden werden, die Einladung per E-Mail zu versenden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied in diesem Fall als zugegangen, wenn es § 7 entspricht.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein sollen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- c) Mitgliedsbeiträge,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der

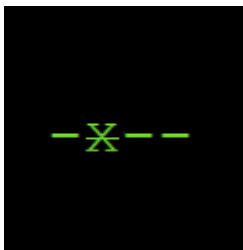
Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Grafisches Logo

Das grafische Logo des Vereins ist



oder Vereinfacht (z.B. als favicon der Homepage):



§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., 53108 Bonn.

.....
(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)